

Adr.: Herrengasse 7/MP 726  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 53126/3479  
Fax: +43 1 53126/3037  
E-Mail: [buero@polizeigewerkschaft.at](mailto:buero@polizeigewerkschaft.at)  
<http://www.fsg4you.at>

POLIZEI



**FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER  
GEWERKSCHAFTER / INNEN  
KLUB der EXEKUTIVE  
Zentralausschuss beim BM.I**



Wien, am 28.1.2019

**Betreff:** Berechnung Wochengeld  
Hier: Antrag auf Gleichstellung für Beamtinnen

An die  
**Polizeigewerkschaft**

im Hause

**Werter Hr. Vorsitzender,  
werte Kolleginnen und Kollegen!**

Mit einem Runderlass wird nunmehr die Berechnung der Entgeltsbestätigungen für Vertragsbedienstete des BMI, entsprechend dem vorliegenden OGH-Urteil, geregelt. Für Beamtinnen ist - unverändert - die Berechnung der Ansprüche während des Beschäftigungsverbot (nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes) im § 13d des Gehaltsgesetzes geregelt.

Bei einem Vergleich zwischen dem nunmehr für VB gültigen Runderlass und der gesetzlichen Regelung für Beamte ist eindeutig erkennbar, dass bei der Feststellung der Ansprüche während des Beschäftigungsverbot für Beamtinnen eine nicht tolerierbare und ungleiche Behandlung von werdenden Müttern vorliegt, die vielfach für diese einen nicht unerheblichen finanziellen Nachteil darstellt. Es ist anzunehmen, dass eine Schlechterstellung von Beamtinnen gegenüber allen anderen Dienstnehmerinnen nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Ein weiteres Faktum verstärkt diese Schlechterstellung besonders für Polizistinnen im BMI:

Im Vergleich mit anderen DienstnehmerInnen und Beamten wird gerade PolizistInnen (und damit auch Müttern oder zukünftigen Müttern) Monat für Monat die Leistung von erheblichen Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen abverlangt. Daher sollte es gerade für den Dienstgeber BMI im Sinne der Fürsorgepflicht für seine Dienstnehmerinnen ein besonderes Anliegen sein, mit vollem Einsatz eine Änderung des § 13d anzustreben und somit eine Gleichbehandlung der Beamtinnen zu bewirken. Nicht zu vernachlässigen ist, dass sich diese Benachteiligung von Beamtinnen auch bei der Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes negativ auswirken kann.

Die FSG/Klub der Exekutive in der Polizeigewerkschaft stellt daher den Antrag, die GÖD möge raschest die Verhandlungen mit dem BMfÖDS mit dem Ziel aufnehmen, eine Änderung des § 13d GG im Sinne einer gerechten Gleichbehandlung zu erwirken!

Es wird ersucht, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen,

Hermann Greylinger  
Fraktionsvorsitzender